

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta, Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/26697 –

Corona-Tests bei Reiserückkehrern über den Luftweg

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Einreisebedingungen sind auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit einsehbar (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html#c18588>). Reisende aus Risikogebieten müssen demnach vor der Einreise eine digitale Einreiseanmeldung durchführen. Diese kann bei fehlender technischer Ausstattung oder einer Störung auch schriftlich erfolgen.

Nach Aufenthalt in einem Risikogebiet müssen sie außerdem bis spätestens 48 Stunden nach Einreise nachweisen können, dass sie nicht mit dem Coronavirus infiziert sind. Die zuständige Behörde (in der Regel das Gesundheitsamt) kann die Vorlage eines Nachweises von ihnen bis zu zehn Tagen nach Einreise verlangen. Bei der Einreise aus Gebieten mit besonders hoher Inzidenz oder bestimmten Virusmutationen muss ein negativer Corona-Test vor der Abreise dem Beförderer (beispielsweise der Fluggesellschaft) vorgelegt werden. Bei der Einreisekontrolle in Deutschland durch die Bundespolizei kann der Nachweis verlangt werden.

Des Weiteren wurde auf der Videokonferenz der Mitglieder des Europäischen Rates vom 21. Januar 2021 beschlossen, dass weitere Einschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen ergriffen werden können. Damit soll die Ausbreitung des Coronavirus und seiner Mutation eingedämmt werden (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/01/21/oral-conclusions-by-president-charles-michel-following-the-video-conference-of-the-members-of-the-european-council-on-21-january-2021/>).

1. Wie viele Reiserückkehrer gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2020, die mit dem Flugzeug eingereist sind (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Im Sinne der spezifischen Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Reiserückkehrern vor.

2. Wie viele dieser Reiserückkehrer kamen nach Kenntnis der Bundesregierung aus Risikogebieten (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Im Sinne der spezifischen Fragestellung hat die Bundesregierung keine Kenntnis über die Anzahl der seit März 2020 aus COVID-19-Risikogebieten per Flugzeug nach Deutschland eingereisten Reiserückkehrer.

3. Wie viele dieser Reiserückkehrer haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Corona-Test gemacht (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Anzahl der seit März 2020 aus COVID-19-Risikogebieten per Flugzeug nach Deutschland eingereisten Personen, die einen Coronatest gemacht haben, da diese Daten statistisch nicht erfasst werden.

4. Bei wie vielen dieser Reiserückkehrer war nach Kenntnis der Bundesregierung ein Corona-Test positiv (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Im Infektionsepidemiologischen Meldewesen ist bei COVID-19-Fällen im Rahmen der Meldepflicht der Infektionsweg und bei Exposition im Ausland auch der Staat, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde, anzugeben. Diese Information ist aber nur bei einem Teil der Meldefälle verfügbar. Zum Teil liegen Mehrfachangaben vor (z. B. bei Reisen im möglichen Inkubationszeitraum in mehrere Länder). Da die Klassifizierung der Risikogebiete aber regelmäßig angepasst wird, ist aus den Meldedaten kein einfacher Rückschluss darauf möglich, wie viele der gemeldeten Fälle in den jeweils geltenden Risikogebieten ihren wahrscheinlichen Expositionsort hatten.

5. Wie viele dieser Reiserückkehrer mussten nach Kenntnis der Bundesregierung in häusliche Quarantäne (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
6. Bei wie vielen dieser Reiserückkehrer wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine häusliche Quarantäne aufgrund eines zweiten negativen Corona-Tests aufgehoben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
7. Bei wie vielen dieser Reiserückkehrer wurde die Quarantäne nach Kenntnis der Bundesregierung überprüft (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
8. Wie viele dieser Reiserückkehrer haben nach Kenntnis der Bundesregierung gegen eine häusliche Quarantäne verstoßen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Bundesregierung liegen dazu keine Zahlen vor. Die Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrer vollziehen die Länder in eigener Zuständigkeit.

9. An welchen deutschen internationalen Flughäfen kann nach Kenntnis der Bundesregierung rund um die Uhr ein Corona-Test gemacht werden?
10. Zu welchen Uhrzeiten kann nach Kenntnis der Bundesregierung an deutschen internationalen Flughäfen ein Corona-Test in einem Testzentrum gemacht werden (bitte nach Standorten aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Öffnungszeiten von Testzentren an deutschen Flughäfen mit internationalen Verbindungen stellen sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit wie folgt dar:

Flughafen	Öffnungszeiten der Testzentren
Berlin Brandenburg (BER)	Testzentrum 1: 7:00 bis 20:00 Uhr; Testzentrum 2 (voraussichtlich ab 01.03.2021): 4:00 bis 23:30 Uhr
Bremen (BRE)	Montag bis Samstag von 9:00 bis 19:00 Uhr und zu den Flugzeiten für Verkehrsflüge
Köln/Bonn (CGN)	7:00 bis 21:00 Uhr (nachts je nach Flugaufkommen)
Dortmund (DTM)	6:00 bis 23:00 Uhr
Dresden (DRS)	Testzentrum 1: Täglich außer Donnerstag und Montag von 16:00 bis 20:00 Uhr; Testzentrum 2: 9:00 bis 17:30 Uhr (zusätzliche Öffnungszeiten bei Bedarf gemäß Flugplan)
Düsseldorf (DUS)	7:00 bis 21:00 Uhr; bei Bedarf werden die Öffnungszeiten ausgeweitet
Karlsruhe/Baden-Baden (FKB)	12:00 bis 17:00 Uhr sowie bei allen Abflügen (2 Stunden vor Abflug)
Memmingen (FMM)	Testzentrum 1 im Sicherheitsbereich: für jede Ankunft eines Linienflugs aus einem Risikogebiet geöffnet; Testzentrum 2 im öffentlichen Bereich: 6:00 bis 24:00 Uhr
Münster/Osnabrück (FMO)	8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in Zukunft auch bei Ankünften aus Risiko- oder Virusvariantengebieten
Frankfurt (FRA)	Testzentrum Centogene: 6:00 bis 20:00 Uhr; Testzentrum Fraport Medical Center: 7:00 bis 15:15 Uhr; Transit Testing China: 11:00 bis 14:00 Uhr an Tagen mit China-Flügen; Medical Clearance Center: 7:00 bis 19:00 Uhr
Sylt (GWT)	Montag bis Freitag: 12:30 bis 14:30 Uhr (Nur nach vorheriger Online-Terminbuchung)
Hannover-Langenhagen (HAJ)	8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Hamburg (HAM)	Testzentrum 1 im öffentlichen Bereich: 6:30 bis 21:00 Uhr für PCR Test und 7:00 bis 20:00 Uhr für Schnelltests; Testzentrum 2 im Sicherheitsbereich: bei Bedarf in der Betriebszeit zwischen 6:00 bis 23:00 Uhr
Leipzig/Halle (LEJ)	Testzentrum 1: 16:00 bis 20:00 Uhr; Testzentrum 2: soll ab 15.03.2021 Betrieb aufnehmen, Öffnungszeiten im Moment noch nicht bekannt

Flughafen	Öffnungszeiten der Testzentren
München (MUC)	Testzentrum 1 im öffentlichen Bereich: 6:00 bis 24:00 Uhr; Testzentrum 2 im Sicherheitsbereich: 6:00 bis 24:00 Uhr; Testzentrum 3 im öffentlichen Bereich: 5:00 bis 19:00 Uhr
Nürnberg (NUE)	Testzentrum 1 im öffentlichen Bereich: Montag bis Samstag 5:00 bis 17:00 Uhr; Testzentrum 2 im öffentlichen Bereich: Montag – Samstag 8:00 bis 20:00 Uhr, für Passagiere zu Ankunftszeiten der Flüge geöffnet; Testzentrum 3 im Sicherheitsbereich: geöffnet zu Ankunftszeiten der Flüge
Niederrhein (NRN)	Montag bis Samstag: 9:00 bis 12:00 Uhr, 15:00 bis 18:00 Uhr; Sonntag: 15:00 bis 18:00 Uhr; außerdem geöffnet zu allen Flugankünften
Stuttgart (STR)	8:00 bis 18:00 Uhr; derzeit wird ein weiteres Test- zentrum mit einem weiteren Anbieter aufgebaut, wodurch ggf. erweiterte Öffnungszeiten möglich sind

11. Wie viele Einreiseanmeldungen aus Risikogebieten erfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung digital (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergeben sich seit Start der digitalen Einreiseanmeldung am 8. November 2020 für die Einreiseanmeldungen in digitaler Form nach Monaten aufgeschlüsselt folgende Werte:

08.11.20 – 30.11.20: 247.407
01.12.20 – 31.12.20: 481.453
01.01.21 – 31.01.21: 671.258
01.02.21 – 22.02.21: 618.936

12. Wie viele Einreiseanmeldung aus Risikogebieten erfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung in Papierform (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergeben sich für die Einreiseanmeldungen in Papierform nach Monaten aufgeschlüsselt folgende Werte:

01.09.20 – 30.09.20: 104.394
01.10.20 – 31.10.20: 588.153
01.11.20 – 30.11.20: 321.640
01.12.20 – 31.12.20: 113.365
01.01.21 – 31.01.21: 191.195
01.02.21 – 21.02.21: 59.444

13. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung das zuständige Gesundheitsamt die Vorlage eines Nachweises eines negativen Corona-Tests verlangt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen das zuständige Gesundheitsamt von Einreisenden aus Risikogebieten die Vorlage eines Nachweises über einen negativen Coronatest verlangt hat.

14. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundespolizei den Nachweis eines negativen Corona-Tests bei der Einreisekontrolle am Flughafen von Menschen aus Risikogebieten überprüft (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
- a) Wie viele benötigten davon einen negativen Corona-Test?
- b) Wie viele Menschen hatten davon einen negativen Corona-Test?

Im Kontext der Umsetzung der Corona-Einreiseverordnung hat die Bundespolizei bei der Einreisekontrolle an Flughäfen mehr als 58.000 Personen im Monat Januar (seit 14. Januar 2021) sowie mehr als 118.000 Personen im Monat Februar (bis 17. Februar 2021) hinsichtlich der Einhaltung der Test- und Nachweispflicht kontrolliert. Eine differenzierte statistische Erhebung im Sinne der Teilfragen a. und b. erfolgt durch die Bundespolizei nicht.

15. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung Reiserückkehrern aus Risikogebieten die Einreise an einem deutschen Flughafen verweigert?

Seit Inkrafttreten der Corona-Schutzverordnung am 30. Januar 2021 wurde insgesamt 22 Reisenden (vier Fälle im Januar; 18 Fälle im Februar) aus Virusvarianten-Gebieten die Einreise in das Bundesgebiet verweigert (Stand: 17. Februar 2021).

Eine differenzierte statistische Erhebung im Sinne der Frage 15 zu Einreisen aus Risiko- und Hochinzidenzgebieten erfolgt durch die Bundespolizei nicht.

16. Unter welchen Umständen plant die Bundesregierung, weitere Einschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen in Betracht zu ziehen, wie sie auf der Videokonferenz der Mitglieder des Europäischen Rates vom 21. Januar 2021 erwägt wurden?

Die Mitglieder des Europäischen Rats haben in ihrer Erklärung vom 25. Februar 2021 klargestellt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht wesentliche Reisen eingeschränkt werden müssen. Maßgeblicher Umstand bei der Entscheidung über Einschränkungen nicht unbedingt notwendiger Reisen ist das Infektionsgeschehen, insbesondere das Auftreten besorgniserregender Virusvarianten.

17. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung nicht unbedingt notwendige Reisen?

Bei der Bestimmung von „nicht unbedingt notwendigen Reisen“ orientiert sich die Bundesregierung an den Maßgaben, die der Rat der Europäischen Union (EU) und die Europäische Kommission dazu gegeben haben, insbesondere in der Ratsempfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU vom 30. Juni 2020 und in der Mitteilung der Euro-

päischen Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat „COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“ vom 16. März 2020.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.